SATZUNG

der Ortsgemeinde Wallscheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.09.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2006 sowie die Änderungssatzung vom 08.06.2016 außer Kraft.

54531 Wallscheid, den 05.10.2017 Ortsgemeinde Wallscheid gez. Uwe Kröffges Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 320,00 €

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €

3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

inkl. Beschaffung/Beschriftung/Verlegung der Grabplatte*) und Pflege für die Dauer der Ruhezeit

a) Sargbestattung – Grabgebühr -

- für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - für Verstorbene über 5 Jahren
 - Pflege für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre)
 320,00 €
 3.000,00 €

b) Urnenbestattung

- Grabgebühr
 - Pflege für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)
 200,00 €
 1.500,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung einer Urne in eine bestehende Grabstätte 200,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Doppelgrabstätte
- 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen

Je Jahr 30,00 €

- 3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben.
- 4. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Überlassung einer Urnendoppelgrabstätte

erste Urnenbelegung	200,00€
zweite Urnenbelegung	200,00€

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Ausheben eines Grabes für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,90€
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	190,40 €
c)	Urnenbeisetzung, je Beisetzung	83,30€

2. **Schließen** eines Grabes für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 297,50 €

^{*)} Die Pflege der Grabplatten obliegt den Nutzungsberechtigten zu deren Lasten

c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung

59,50€

Die Gebühr nach Nr. 2 wird erhoben, falls das Schließen des Grabes nicht durch Nachbarschaftshilfe erfolgt.

Soweit die Grabherstellung durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt, sind die hierfür entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wir durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.
- VI. Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung einer Leiche/Asche

80,00€

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldnern einzelvertraglich zu regeln.